Satzung der Gemeinde Pfronten zur Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Pfronten vom 03.03.2020

Die Gemeinde Pfronten erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 29-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für Pfronten wird im Gemeindegebiet Pfronten eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen/Mietern und Vermieterinnen/Vermietern durchgeführt.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und Größe der Wohnung

§ 3
Kreis der Befragten

1. Die Erhebung wird bei allen Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern und/oder Immobilienmaklern durchgeführt.
2. Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

§ 4
Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielpersonen der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitglieds ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5
Durchführung der Erhebung

1. Die Gemeinde Pfronten hat die Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die Auftragnehmerin führt die Befragung unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) durch.

2. Die Erhebung beginnt voraussichtlich im März 2020 und dauert ab Beginn ca. 4 bis 8 Wochen.

3. Eine Auskunftspflicht nach Art. 12 BayStatG wird angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht, d.h. wenn die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Art. 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayStatG). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden (Art. 36 Abs. 3 BayStatG). Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung (Art 13 BayStatG).

§ 6
Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,

2. in **anonymisierter** Form an die Gemeinde Pfronten zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels und zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten weitergegeben,

3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7
Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 8
Veröffentlichung

1. Die Ergebnisse sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).

2. Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 03.03.2020

GEMEINDE PFRONTEN

Michaela Waldmann
Erste Bürgermeisterin